

Fraktionen WIR! und DIE LINKE

in der Gemeindevertretung Bestensee



DIE LINKE.

Änderung verschiedener Satzungen für mehr Bürgerbeteiligung und Umsetzung von Änderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in die Rechtsvorschriften der Gemeinde Bestensee

Gremium	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung	Sitzung am 24.09.2019	Zur Beschlussfassung

Antrag zur Änderung der Hauptsatzung/ Bürgerbeteiligungssatzung und Geschäftsordnung der Gemeinde Bestensee

Begründung:

Nach der Wahl der Gemeindevertretung, sowie durch Änderungen in diversen Gesetzesgrundlagen haben sich die Fraktionen verständigt, die Satzungen anzupassen. Seitens unserer Fraktionen schlagen wir den anliegenden Entwurf zur Beschlussfassung vor.

Wir haben insbesondere die Bereiche der Bürgerbeteiligung, der Jugendbeteiligung sowie der Ausgestaltung der Beiräte berücksichtigt.

Die Anlage zur Satzung enthält die Begründung der einzelnen Änderungen in Schriftform.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Irmer', with a date '21.10.19' written above it.

Thomas Irmer
Fraktionsvorsitzender WIR!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kerstin Rubenbauer'.

Kerstin Rubenbauer
Fraktionsvorsitzende DIE LINKE

WIR! Fraktion

in der Gemeindevertretung Bestensee

und

Fraktion Die Linke

in der Gemeindevertretung Bestensee



DIE LINKE.

Entwurf zur 1. Änderung der Hauptsatzung Bestensee

Nummer 1.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee in der Fassung vom 26. Januar 2016 wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 wird eine neue Nummer 3 angefügt:

3. Einwohnerunterrichtung

Nach § 4 wird ein neuer § 4a eingefügt:

§ 4a Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche

(1) Die Gemeinde Bestensee sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

(2) Als Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sollen, soweit zweckmäßig, Umfragen in den in Bestensee befindlichen Kinder- und Jugendeinrichtungen stattfinden sowie Onlinebeteiligungen auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee ermöglicht werden. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. durch das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops.
3. durch die Möglichkeit der Bildung eines Kinder- und Jugendforums (Kinder- und Jugendparlament)

Die Gemeinde entscheidet über die Formen der Beteiligung der Nummern 1 und 2 nach Zweckmäßigkeit.

Einzelheiten zu Nummer 3 werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

(3) Die Gemeinde Bestensee hat die Art der Beteiligung nach Absatz 1 zu dokumentieren.

(4) Die Gemeinde Bestensee benennt einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen, welcher bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, zu beteiligen ist.

In § 5 wird ein neuer Absatz angefügt:

(5) Für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten gelten nach Maßgabe der §§ 2 Absatz 2 und 25 Satz 3 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) die §§ 22 bis 24 LGG entsprechend.

§ 14 wird wie folgt gefasst:

§ 14 Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Bestensee“.

(2) Dem Beirat gehören Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirats können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Bestensee haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat

entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eigene Geschäftsordnung trifft.

Nummer 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Bestensee in Kraft.

Entwurf zur 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung

Nummer 1

Die Einwohnerbeteiligungssatzung wird wie folgt geändert:

In § 1 werden das Wort „vom“ und das Datum gestrichen.

§ 2 Absatz 4 Sätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist sie dem Fragenden innerhalb von 1 Monat schriftlich zu beantworten. Ist eine Beantwortung innerhalb der Frist aus wichtigem Grund nicht möglich, ist das dem Fragenden mittels Zwischennachricht schriftlich mitzuteilen. Die Frage ist spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten; dies ist dem Fragenden in einer Zwischennachricht mitzuteilen.

Nach § 3 wird ein neuer § 3a eingefügt:

§ 3a Kinder- und Jugendforum (Kinder- und Jugendparlament)

(1) Die Gemeinde Bestensee benennt einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen, welcher bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, zu beteiligen ist.

(2) Neben den Formen der Beteiligung in § 4a Nr. 1 und 2 der Hauptsatzung eröffnet die Gemeinde Bestensee ihren Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Bildung eines Kinder und Jugendforums (auch Kinder- und Jugendparlament) mit eigenem Budget. Die Bildung des Forums erfolgt durch Wahlen. Die Legislaturperiode soll 2 bis 3 Jahre betragen. Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendliche in einem Alter von 7 – 16 Jahren. Die Kandidaten werden direkt gewählt.

(3) Die Gemeinde Bestensee stellt für Sitzungen des Forums Räumlichkeiten, technische Ausstattung sowie einen Protokollanten/Protokollantin zur Verfügung.

Dem/der Beauftragten nach Absatz 1 obliegt die organisatorische Betreuung des Kinder- und Jugendforums nach § 4a Absatz 1 Nr. 3 der Hauptsatzung.

Nach § 3 wird ein neuer § 3b eingefügt:

§ 3b Einwohnerunterrichtung

- (1) Ergänzend zu den in der Hauptsatzung vorgesehenen Formen der öffentlichen Bekanntmachungen sind Sitzungsunterlagen nach § 11 der Hauptsatzung und Beschlussvorlagen, sofern diese für den öffentlichen Sitzungsteil bestimmt sind, spätestens 7 Tage vor der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee veröffentlicht.
- (2) Auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee werden außerdem:
 - Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften im vollen Wortlaut,
 - sonstige Bekanntmachungen, Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung sind und
 - Sitzungstermine der Ausschüsse und Gemeindevertreterversammlungenveröffentlicht.
- (3) Unterlagen und öffentliche Beschlussvorlagen für Ausschusssitzungen werden 7 Tage vor dem Sitzungstermin auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee veröffentlicht, sofern diese für den öffentlichen Sitzungsteil bestimmt sind.
- (4) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertreterversammlung und des Hauptausschusses werden, sobald sie in der Folgesitzung bestätigt wurden, auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee veröffentlicht. Dabei werden die Namen und sonstigen persönlichen Angaben von Bürgern, Mitarbeitern der Verwaltung oder sonstigen Rednern mit Ausnahme der Mitglieder der Gemeindevertreterversammlung anonymisiert.
- (5) Das Amtsblatt der Gemeinde Bestensee wird zeitgleich mit seiner Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee bereitgestellt.
- (6) Für die Einwohnerinformationen im Internet ist ein allgemein übliches Format eines offenen Standards zu wählen. Die Dokumente sollen druckbar und speicherbar zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sind die digital bereitgestellten Dokumente im Rahmen organisatorischer und monetärer Möglichkeiten barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Die digitalen Einwohnerinformationen erfolgen zeitlich unbefristet.

Nummer 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Bürgerbeteiligungssatzung der Gemeinde Bestensee tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Bestensee in Kraft.

Entwurf der 1. Änderung der Geschäftsordnung

Nummer 1

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee vom 14.3.2017 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 7 werden die Worte „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Tagesordnung“ die Worte „sowie die öffentlichen Beschlussvorlagen“ angefügt.

§ 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort, Tagesordnung und Beschlussvorlagen der Sitzungen der Ausschüsse durch die in § 12 der Hauptsatzung aufgeführten Arten unterrichtet werden.

Nummer 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Bestensee in Kraft.

Begründung zur Änderung der Hauptsatzung, der Einwohnerbeteiligungssatzung und der Geschäftsordnung

Allgemein

Die Hauptsatzung sowie Einwohnerbeteiligungssatzung bedürfen der Überarbeitung. Einerseits sind in den Satzung Änderungen der Kommunalverfassung nachzuvollziehen, andererseits sind die Regelungen zu den Möglichkeiten der Veröffentlichung von Gemeindeinformationen nicht mehr zeitgemäß. Die Geschäftsordnung bedarf der Anpassung wegen der Änderungen in Hauptsatzung und Einwohnerbeteiligungssatzung.

Im Einzelnen

Zu § 4a der Hauptsatzung

Am 27. Juni 2018 hatte der Landtag Brandenburg beschlossen, die Kommunalverfassung um § 18a „Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen“ zu erweitern. Damit werden die Brandenburger Kommunen zukünftig verpflichtet, Kinder und Jugendliche in allen Entscheidungen zu beteiligen, die ihre Interessen berühren.

Gemäß § 18 a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bestimmt die Hauptsatzung, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.

Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend. Sind Beiräte oder Beauftragte vorgesehen, regelt die Hauptsatzung die Bezeichnung und die Personengruppen, deren Interessen vertreten werden sollen § 19 BbgKVerf.

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung durchgeführt hat.

Inzwischen gibt es in vielen, meist kleineren Städten und Gemeinden Kinder und Jugendparlamente. Die Gemeinde Bestensee soll als wachsende und fortschrittliche Gemeinde den Weg für Kinder und Jugendliche in die politische Tätigkeit ebnen (Nachwuchsgewinnung) damit sich diese aktiv an politischen Entscheidungen der Gemeinde beteiligen können. Ziel ist es, zu einer Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit beizutragen.

Ein Kinder- und Jugendforum kann Sprachrohr aller Kinder und Jugendlichen sein und die Öffentlichkeit und Politik über deren speziellen Wünsche und Bedürfnisse informieren und für deren Belange eintreten.

Die Einzelheiten sollen in der Bürgerbeteiligungssatzung geregelt werden.

Zu § 5 der Hauptsatzung

In den Hauptsatzungen ist festzulegen, welche Rechte, Aufgaben, Kompetenzen und dienstliche Stellung die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (GleiB) nach §§ 22 bis 24 LGG haben (§ 25 LGG). Daraus ergibt sich, dass die Kommunen festlegen müssen, welche Funktionen die kommunale GleiB wahrnehmen. Seit der Neuregelung im LGG im Jahr 2013 ist es unzulässig keine Regelungen in den Hauptsatzungen zu treffen. Die Regelungen zu den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten aus dem LGG werden in die Hauptsatzung übernommen. Das dient der Rechtssicherheit und Klarheit.

Zu § 14 der Hauptsatzung

Sind Beiräte oder Beauftragte vorgesehen, regelt die Hauptsatzung die Bezeichnung und die Personengruppen, deren Interessen vertreten werden sollen (§ 19 BbgKVerf).

Zu § 3a Einwohnerbeteiligungssatzung

Sitzungen sollen in der Regel mehrmals jährlich stattfinden (zwei bis vier Mal). Die Öffentlichkeit ist zu den Sitzungen zuzulassen. Erwachsene sollen beratend teilnehmen. Aus dem Kinder- und Jugendforum kann ein Vertreter/Vertreterin benannt werden, der/die beratend in den Ausschüssen der Gemeinde fungiert.

Zu § 3b der Bürgerbeteiligungssatzung

Die Praxis der Veröffentlichung von Beschlüssen der Gemeindevertretung soll den technischen Möglichkeiten angepasst werden. Zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Veröffentlichungen der Gemeinde sollen Bekanntmachungen künftig besonders bürgernah und allgemein verständlich und für alle zugänglich im Internet veröffentlicht werden können. Die Umsetzung erfolgt in der Bürgerbeteiligungssatzung der Gemeinde Bestensee.

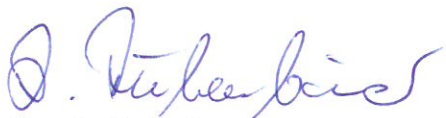
Die Veröffentlichungen der Gemeinde sollen künftig im Internet und in einem offenen Standard und barrierefrei erfolgen. Offene Formate sind mit jedem Betriebssystem und verschiedener Software lesbar. Barrierefrei bedeutet, dass die Dokumente so zur Verfügung gestellt werden, dass die Suche problemlos möglich und die Dokumente mit Screenreader (für

Sehbehinderte) lesbar sind. Bei lediglich eingescannten Dokumenten wäre das beispielsweise nicht der Fall.

Bestensee 26.08.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Irmer', written over a horizontal line.

Thomas Irmer
Fraktionsvorsitzender WIR!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kerstin Rubenbauer', written in a cursive style.

Kerstin Rubenbauer
Fraktionsvorsitzende Die Linke

